



Stellungnahme

Umweltinstitut München e. V.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes“

BT-Drs. 20/6872

siehe Anlage



Stellungnahme des Umweltinstitut München e.V. zum

Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz (EnEfG)

München, den 11. April 2023

Kontakt:

Umweltinstitut München e.V.
Goethestr. 20
80336 München

Dr. Leonard Burtscher
Referent für Energie- und Klimapolitik
Email: lb@umweltinstitut.org
Telefon: (089) 307749-50

Franziska Buch
Referentin für Energie- und Klimapolitik
Mitglied des Vorstands
Email: fb@umweltinstitut.org
Telefon: (089) 307749-17

Einleitung

Das Umweltinstitut München bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum geplanten Energieeffizienzgesetz abzugeben und begrüßt, dass die Bundesregierung die Steigerung der Energieeffizienz, gerade auch in der Industrie, gesetzlich verankern möchte. Von dem von Bundeskanzler Olaf Scholz am 17. Oktober 2022 versprochenen **ambitionierten** Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz ist der vorliegende Entwurf aber leider noch weit entfernt.

Die Klimakrise wird immer extremer mit lange anhaltenden Dürren, immer größeren Waldbränden und einem massiven Schwund an Biodiversität auch in Deutschland. Vor drei Wochen hat der IPCC in seiner neuesten Prognose daher gewarnt, dass sich das Möglichkeitsfenster, um eine lebenswerte, nachhaltige Zukunft für alle zu erhalten, rapide schließt. „Die Entscheidungen und Aktionen, die wir in dieser Dekade treffen, werden mit hoher Sicherheit jetzt und für Jahrtausende Einfluss haben“, so der Report.

Der wichtigste Weg aus der Klimakrise ist der schnelle Abschied von fossilen Energien. Dieser kann in der gebotenen Geschwindigkeit aber nur gelingen, wenn wir neben dem rapiden Ausbau der erneuerbaren Energien und der Dekarbonisierung in allen Sektoren auch unseren Gesamtenergiebedarf deutlich reduzieren.

Der aus unserer Sicht wichtigste und eklatante Mangel des vorgelegten Gesetzentwurfs ist, dass er keine verbindlichen Maßnahmen zur Erreichung der Effizienzziele enthält. Dabei ist aus allen erdenklichen Politikbereichen bekannt, dass freundliche Einladungen und freiwillige Selbstverpflichtungen nicht zu den gewünschten Ergebnissen geführt haben. Die Abwesenheit von verbindlichen Vorgaben hat bereits in der Vergangenheit dazu geführt, dass der Energieverbrauch in Deutschland kaum gesenkt wurde. Selbst hochwirtschaftliche Effizienzmaßnahmen werden bisher nicht umgesetzt.

In unserer Stellungnahme listen wir die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte auf, die einer Nachschärfung bedürfen. Für eine vollständige Kommentierung des gesamten Gesetzes blieb aufgrund der Kürze der Zeit (4 Arbeitstage in den Osterferien) leider keine Möglichkeit. Angesichts des bereits fast sechs Monate dauernden Prozesses ist es für uns unverständlich, weshalb der Zivilgesellschaft nur ein so kurzer Zeitraum zur Stellungnahme eingeräumt wird und wir behalten uns ausdrücklich vor, den Gesetzentwurf auch zu einem späteren Zeitpunkt noch zu kommentieren.

1. Ambitionsniveau der Effizienzziele steigern und bis 2045 festsetzen

Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung mit dem Energieeffizienzgesetz erstmals gesetzlich verbindliche Reduktionsziele für den gesamten Primär- und Endenergiebedarf festlegen wird.

Die dargestellten Ziele entsprechen dem aktuellen Ambitionsniveau auf EU-Ebene. Um eine Vorreiterrolle innerhalb der EU einzunehmen und insbesondere, um die für das 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens völkerrechtlich vereinbarten Emissionsmengen nicht zu überschreiten¹, sollte die Zielsetzung für Deutschland aber bei **mindestens 45 Prozent Einsparung im Primärenergieverbrauch** sowie 30 Prozent Einsparung im Endenergieverbrauch bis 2030 gegenüber 2008 liegen.

Es muss dazu analog zum Klimaschutzgesetz eine Evaluierung anfangs festgesetzter Zwischenziele geben und im Fall der Zielverfehlung müssen Maßnahmen zur Nachsteuerung greifen.

Um Innovationen auszulösen, wirtschaftliche Planbarkeit zu garantieren und um das Monitoring zu optimieren, sollte das Gesetz zusätzlich zu der bisher einzigen Zielvorgabe für 2030 auch **verbindliche Zielvorgaben für 2040 und 2045** enthalten und **verbindliche Zwischenziele für die Jahre 2025 und 2035** ausweisen.

Aufgrund der völkerrechtlich verbindlichen Klimaziele und den vergangenen Zielverfehlungen bleibt für Deutschland kein Spielraum, um in Zukunft weiterhin die Effizienzziele zu reißen. Die in §4 vorgesehene **Überprüfung der Energiespargrößen** im Jahr 2027 muss daher entweder gestrichen werden oder so geändert werden, dass lediglich eine Nachschärfung der Ziele möglich ist.

2. Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen verbindlich machen

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei Jahre von mehr als 2,5 Gigawattstunden Pläne erstellen müssen für alle als wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen. An Plänen und Strategien hat es aber auch in der Vergangenheit nicht gemangelt. Diese haben in den letzten 15 Jahren in Deutschland zu einer Endenergieeinsparung von etwa zwei Prozent geführt². Nun soll in den nächsten sieben Jahren mehr als ein Dutzend Mal mehr Energie eingespart werden. Mit Plänen alleine wird das nicht gelingen. **Es bedarf daher unbedingt einer verbindlichen Anforderung im Gesetzesentwurf**, wie im ursprünglichen, inoffiziellen Entwurf des Gesetzes vorgesehen. Mindestens alle als wirtschaftlich identifizierten Maßnahmen müssen verbindlich umgesetzt werden und der Vollzug darf auch nicht nur “auf Anfrage”

¹ Modellierung auf EU-Ebene: [PAC scenarios](#)

² Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen, [Bilanzen 1990-2020](#)

nachgewiesen werden müssen, sondern sollte proaktiv vom Unternehmen gemeldet werden, um die Kontrolle durch die überlasteten Behörden so einfach und damit so durchsetzungskraftig wie möglich zu gestalten.

Der Gesetzentwurf sieht außerdem vor, dass Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei Jahre von mehr als 15 Gigawattstunden verpflichtet sind, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem (EMS/UMS) einzurichten. Bei den aktuellen Energiepreisen lohnt sich jedoch die Analyse der Einsparmöglichkeiten sowie deren Umsetzung bereits für kleinere Unternehmen. Wir fordern daher, dass **Energieaudits bereits für Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch von mehr als einer Gigawattstunde über die letzten drei Jahre verpflichtend sein müssen. Die Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen muss für Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch von fünf Gigawattstunden und mehr verpflichtend sein.** In der Praxis sind Energiemanagementsysteme bereits jetzt bei Unternehmen mit einem jährlichen Verbrauch von drei bis fünf Gigawattstunden Standard, da sie als Ausgleich für wirtschaftliche Vorteile im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung, des Spitzenausgleichs und anderen Regelungen gefordert werden. Durch das Ende der EEG-Umlage entfällt jedoch ein wichtiger Anreiz für dieses Unternehmenssegment, ein Energiemanagementsystem einzuführen. Eine gesetzliche Verankerung, die unabhängig von Steuer- und Abgabenerleichterungen ist, ist daher unabdinglich.

Um alle Treibhausgase sowie andere Umwelteinwirkungen vollständig zu erfassen, ist es außerdem notwendig, das engere Konzept des **Energiemanagements in Richtung eines Klimaschutzmanagements zu erweitern.** Dabei sollte das Energiemanagementsystem nach ISO 50001 mindestens um eine jährlich überprüfte Treibhausgasbilanz ergänzt werden. Neben dem Blick auf die energiebezogenen und prozessbedingten Emissionen sollten auch Emissionsminderungen durch Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft einbezogen werden.

Es sollte zudem auf ein standardisiertes Klimamanagementsystem hingearbeitet werden. Dieses sollte nach einer Übergangsfrist für alle Unternehmen ab fünf Gigawattstunden jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauchs verpflichtend sein. Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch ab einer Gigawattstunde, die kein Energie- oder Umweltmanagementsystem betreiben, sollen verpflichtet werden, ein Klimaaudit oder ein Klimamanagement auf Basis der ISO 50005 einzuführen.

3. Effizienz an technisch bestem Niveau ausrichten

Der Entwurf des EnEfG sieht aktuell vor, dass nur hochwirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen mit einem positiven Kapitalwert nach 50 Prozent der Nutzungsdauer umgesetzt werden sollen. Das Gesetz wird seine Wirkung aber nur entfalten, wenn diese Maßnahmen verpflichtend umgesetzt werden müssen (siehe oben). Maßnahmen, die wirtschaftlich vorteilhafter als andere Investitionen in das eigene Unternehmen sind, sind eigentlich "no-brainer" und sollten von den Unternehmen im eigenen

Interesse umgesetzt werden. Die Anforderungen von Energie- und Klimakrise machen es notwendig, wesentlich mehr als die allerwirtschaftlichsten Maßnahmen für Energieeffizienz umzusetzen. Es dürfen daher nicht nur Maßnahmen in Betracht gezogen werden, die bereits nach gut sieben Jahren (Betrachtung der Nutzungsdauer nur bis 15 Jahre) einen positiven Kapitalwert aufweisen. Gerade aufwändige, aber hochrentable Effizienzmaßnahmen sollten baldmöglichst durchgeführt werden. Es muss daher für Unternehmen mit einem Endenergiebedarf ab einer Gigawattstunde verpflichtend sein, alle Energieeffizienzmaßnahmen mit positivem Kapitalwert sofort umzusetzen.

Darüber hinaus müssen die Unternehmen innerhalb von drei Jahren ihre größten Energieverbraucher (die zusammengenommen 50 Prozent des Verbrauchs ausmachen) auf das technisch effizienteste Niveau bringen, indem sie auf die "beste verfügbare Technik" aufrüsten. Bei Neuinvestitionen muss ebenfalls verpflichtend die "beste verfügbare Technik"³ eingesetzt werden.

4. Effizienzmaßnahmen in allen Rechenzentren umsetzen

Angesichts des stark wachsenden IT-Sektors, ist eine umfassende Einbeziehung von Rechenzentren in Energieeffizienzmaßnahmen dringend geboten. Wir begrüßen daher, dass im Referentenentwurf Vorgaben für die Energieverbrauchseffektivität (PUE) und für den Anteil wiederverwendeter Energie (ERF) sowie für den Einsatz von **Energie- oder Umweltmanagementsystemen** für Rechenzentren gemacht werden.

Allerdings ist die im Gesetzentwurf genannte Grenze für die **Definition von Rechenzentren** von einer Nennanschlussleistung ab 200 kW sehr hoch angesetzt und betrifft daher nur die größten Rechenzentren. So gibt es laut einer Umfrage des Branchenverbands BITKOM⁴ in Deutschland etwa 50.000 Rechenzentren, von denen ca. 3000 eine Anschlussleistung über 40 kW besitzen und nur 90 mehr als 5 MW elektrische Leistung beziehen können. Die konservative Annahme im Referentenentwurf (1500 Rechenzentren ab 100 kW) fortgeführt, erwarten wir weniger als 500 Rechenzentren mit einer Nennanschlussleistung über 200 kW. Damit sind voraussichtlich nur **weniger als 1% aller Rechenzentren** in Deutschland überhaupt von dieser Regulierung betroffen.

Bereits bei Rechenzentren mit lediglich 40 kW Nennanschlussleistung ist aber etwa die Abwärme umweltschonend einsetzbar und verhindert CO₂-Emissionen von etwa 20 Tonnen⁵ im Vergleich zu einer herkömmlichen, fossil betriebenen Heizung. Eine genaue Prüfung des Energiemanagements lohnt sich also auch für kleinere Rechenzentren.

Bei den größten Rechenzentren findet zwar derzeit das meiste Wachstum statt und sie stehen gemeinsam für etwa die Hälfte der Anschlussleistung. Unklar ist aber, ob der bisherige Trend hin zu größeren Rechenzentren (verbunden mit mehr "Cloud Computing") auch weiterhin bestehen bleibt. Etliche IT-Verbände erwarten⁶ im Gegenteil in den kommenden Jahren ein starkes Wachstum des so genannten "edge computings" (z.B. im

³ [Umweltbundesamt: Beste Verfügbare Techniken](#)

⁴ [„Rechenzentren in Deutschland, Aktuelle Marktentwicklungen“](#), Bitkom, Stand 2022; S. 21

⁵ [Emissionsrechner](#), Cloud & Heat

⁶ Gartner (2021): "enterprise" Edge-computing soll bis 2025 auf 75% steigen;
[IDC \(2018\): Anteil soll von wenigen Prozent auf 30 Prozent bis 2030 steigen](#)

Kontext des “Internet of Things”, der Vernetzung von Geräten aller Art) und damit mehr Rechenleistung in kleineren, lokalen Daten- und Rechenzentren. Wie auch im EEG, könnte hier die Regelung gefunden werden, dass kleinere Rechenzentren ihre EMS/UMS nicht zu zertifizieren brauchen, um bürokratiearm dennoch den Energiebedarf im Blick zu behalten.

Zudem ist sicherzustellen, dass auch **bestehende Rechenzentren** ihren Energiebedarf analysieren und so weit wie möglich reduzieren. Zwar ist für alle Rechenzentren ein EMS/UMS verbindlich vorgesehen, doch Zielangaben für die Energieeffizienz von Rechenzentren wie PUE und ERF sind lediglich für Neubauten vorgesehen⁷. Wir fordern daher, dass auch bestehende Rechenzentren, mindestens nach der Installation einer neuen Servergeneration (also nach typischerweise 3-5 Jahren) die “top runner”-Anforderungen (siehe unten) erfüllen müssen. Dies ist auch in bestehenden Gebäuden möglich, wie beispielsweise das Leibniz-Rechenzentrum in Garching b. München seit beinahe zwei Jahrzehnten in der Praxis demonstriert.

Wir sprechen uns darüber hinaus für einen Einsatz der umfassenderen **Umweltmanagementsystemen** (anstelle von Energiemanagementsystemen) aus, um Emissionen der oft in Kühlmitteln verwendeten und hoch klimawirksamen F-Gase zu erfassen und zu unterbinden.

5. Effizienz neuer Rechenzentren an den top runners ausrichten

Trotz Effizienzgewinnen in den letzten zehn Jahren ist der Stromverbrauch der deutschen Rechenzentren von 2010 bis 2020 um gut die Hälfte auf ca. 16 TWh/Jahr angestiegen und macht damit derzeit etwa 3 Prozent des gesamten deutschen Stromverbrauchs aus. Weitere signifikante Effizienzgewinne sind dringend nötig, um den Stromverbrauch des noch stark wachsenden Sektors nicht weiter ansteigen zu lassen oder den Anstieg zumindest zu dämpfen.

Die Effizienz von Rechenzentren kann anhand verschiedener Kennzahlen angegeben werden. Die Power Usage Effectiveness (PUE) gibt an, wie viel größer der Stromverbrauch für das gesamte Rechenzentrum im Vergleich zum Stromverbrauch für die IT-Installationen alleine ist. Optimal wäre eine PUE von 1. Durch zusätzlichen Stromverbrauch, insbesondere für die Kühlung, ist die reale PUE aller deutschen Rechenzentren derzeit im Schnitt bei 1,63⁸. Neuere Rechenzentren erreichen aber bereits heute regelmäßig Werte zwischen 1,2 und 1,4, und die effizientesten Rechenzentren der Welt (“top runners”) erreichen sogar Werte nur knapp über 1,0. Bereits vor über zehn Jahren hat der BITKOM in einem Leitfaden zur PUE-Messung geschrieben: “Ein heute gut geplantes, neu gebautes und gut betriebenes RZ sollte bei mindestens 1,4 oder besser liegen, unter günstigen Umständen sind auch Werte um 1,25 erreichbar.”⁹ Auch in dem Gesetzentwurf selbst steht im Anhang, dass ein PUE von 1,3 für neue Rechenzentren bereits erreicht wird und “keine zusätzlichen Kosten durch die Regelung anfallen”.

⁷ Unklar ist für uns, ob §11 (1) auch auf bestehende Rechenzentren Anwendung findet.

⁸ [Rechenzentren in Deutschland, Aktuelle Marktentwicklungen](#), Stand 2022, bitkom, Seite 45

⁹ [Wie messe ich den PUE richtig?](#) BITKOM 2011

Die im Gesetz vorgesehene PUE von 1,5 bzw. 1,3 ist daher als wenig ambitioniert zu bezeichnen und auf höchstens 1,2 nachzuschärfen. Neben dem reinen Zahlenwert ist auch die Messstelle (USV-Ausgang oder IT-Eingang?) und das Messintervall des Strombedarfs von Bedeutung. Für den PUE-Wert sollte daher zusätzlich die sogenannte "Maturity" definiert werden und der jeweils neueste Standard (derzeit L3) nach einer kurzen Übergangsfrist für alle neuen Rechenzentren verpflichtend werden¹⁰.

Die größte Effizienz wird dabei in wassergekühlten Rechenzentren erreicht. Luftgekühlte IT kann zwar, wie im Gesetzesentwurf vorgegeben, mit einer Raumtemperatur von 24-27 Grad Celsius betrieben werden, dieser Betriebsmodus ist aber nicht energieeffizient, da die internen Lüfterbatterien in diesem Fall mit sehr hoher Drehzahl arbeiten werden, und die elektrische Leistungsaufnahme der Lüfter proportional zur dritten Potenz der Lüfterdrehzahl ist. Wir empfehlen stattdessen den schrittweisen Ausstieg aus der Luftkühlung gesetzlich zu verankern. Im Nebeneffekt wird auch die **Abwärmennutzung bei wassergekühlten System** deutlich vereinfacht.

Um die Effizienz von Rechenzentren zu messen, sind aber weitere Kennzahlen nötig. So könnte ein Rechenzentrum einen sehr niedrigen PUE erreichen, aber dennoch sehr viel Energie verschwenden, wenn die Computer nur gering ausgelastet sind und im Leerlauf unnötig Strom verbrauchen. Wir würden es begrüßen, wenn **anwendungsspezifische Kennzahlen Mindesteffizienzstandards für Rechenzentren** vorgeben würden. Solche Kennzahlen könnten etwa (MBit/s)/kWh für Streaming-Dienste sein, GByte/Jahr für cloud-storage-Anbieter oder FLOPS/kWh für Supercomputer. Außerdem sind zusätzliche Kennzahlen wie die "Cooling Efficiency Ratio" (CER) zu prüfen.¹¹

6. Bei der Abwärmennutzung den großen Wurf wagen

Neben der Effizienz des Stromverbrauchs bemisst der Energy Reuse Factor (ERF), welcher Teil der zwangsläufig entstehenden Abwärme genutzt wird. Der vorliegende Gesetzesentwurf des EnEfG will hier nur noch 20 Prozent der Abwärme nutzen – mit zahlreichen Ausnahmen und unscharfen Formulierungen ("möglich und zumutbar"), die Tür und Tor für weiteres Abwarten öffnen. So kann sich ein Rechenzentrum von der Abwärmennutzungspflicht für zehn Jahre entbinden, wenn eine naheliegende Kommune lediglich eine "konkrete Absicht" erklärt, in der Zukunft ein Wärmenetz bauen zu wollen.

Durch geschickte Abwärmennutzungskonzepte sind ERF bis etwa 70 Prozent in der Praxis bei einem 530 kW-Rechenzentrum in Großbritannien demonstriert worden¹².

Mit ausreichenden Übergangszeiten sollte ein Pfad definiert werden, der sicherstellt, dass die gesamte technisch nutzbare Abwärme von Rechenzentren einer sinnvollen Verwendung

¹⁰ ["How meaningful is PUE as a measure of energy efficiency?"](#), Cloud & Heat Blog

¹¹ Siehe dazu auch die Vergabekriterien für den ["Blauen Engel" für Rechenzentren](#) sowie das [UBA-Projekt KPI4DCE](#).

¹² ["A decision support system for waste heat recovery and energy efficiency improvement in data centres"](#), Luo, Y und Andresen, J. und Clarke, H. et al., Applied Energy, 250, 1217 (2019)

zugeführt wird. Nicht in jedem Fall muss dazu ein Wärmenetz in der Nähe sein oder zeitnah gebaut werden. Auch die Nutzung innerhalb desselben Gebäudes oder eines Gebäudekomplexes wie beim Projekt Westville/franky in Frankfurt a. M. ist denkbar, so wie auch die Abwärmenutzung für landwirtschaftliche Zwecke (etwa für die Tomatenzucht).

Aus unserer Sicht ist daher bis 2030 mindestens ein ERF von 40 Prozent zu verlangen, mit einer Perspektive zu 50 Prozent bis 2035.

7. Abwärmenutzung braucht auch eine Verpflichtung zur Abnahme

Laut einer Studie des Branchenverbands BITKOM¹³ ist der Hauptgrund dafür, dass derzeit Abwärme aus Rechenzentren nicht genutzt wird, dass keine Abnehmer vorhanden sind. In einer Umfrage unter Rechenzentrumsbetreibenden gaben 56 Prozent aller befragten Expert:innen diesen Grund an. Der zweithäufigste Grund für fehlende Abwärmenutzung ist die mangelnde Wirtschaftlichkeit – die sich aufgrund gestiegener Energiekosten heute anders darstellt als zum Zeitpunkt der Befragung vor etwa einem Jahr. Derzeit nutzen daher auch nur etwa fünf Prozent aller Rechenzentren die Abwärme umfangreich (mehr als 50 Prozent). Immerhin 43 Prozent aller Betreibenden möchten dies bei der nächsten Modernisierung nachholen. Jetzt ist daher der richtige Moment, um die Rahmenbedingungen für die Abwärmenutzung von Rechenzentren ambitioniert aufzustellen, um diese Wärmequelle zu nutzen, die immerhin eine ganze Großstadt wie Berlin mit Wärme versorgen könnte.

Zeitnah sollte daher eine Abnahmeverpflichtung etwa wie in [§23 des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz](#) regeln, dass die Abwärme vom nächsten kommunalen Wärmenetz auch tatsächlich abgenommen werden muss.

8. Freier Markt für Energiedienstleistungen

Es sollte Unternehmen einfach gemacht werden, für die Umsetzung der geforderten Maßnahmen die Unterstützung externer Dienstleister in Anspruch zu nehmen. Bislang bestehen hier noch rechtliche und wirtschaftliche Hürden, die mit dem EnEfG unbedingt ausgeräumt werden müssen. Würden Energiedienstleistungen in Förderprogrammen und Gesetzgebungen gleichgestellt, könnten laut einer Hochrechnung auf Basis des Marktberichts Energiedienstleistung aus dem Jahr 2021 etwa 80 Milliarden Euro Privatkapital sowie 20.000 bis 30.000 zusätzliche Expert:innen für die Beschleunigung der Energiewende zur Verfügung stehen.

Im Gesetz muss daher festgelegt werden, dass bestehende Diskriminierungen bis Mitte 2023 sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene aufgehoben werden müssen. Energiedienstleistungen müssen in Gesetzgebungsverfahren gleichberechtigt behandelt werden und Zugang zu allen relevanten aktuellen und künftigen Förderprogrammen erhalten. Dabei muss die unabhängige Prüfung von neuen und novellierten Gesetzen und

¹³ „Rechenzentren in Deutschland, Aktuelle Marktentwicklungen“, Bitkom, Stand 2022; S. 50

Förderprogrammen auf die Gleichstellung der Energiedienstleistung in den Gesetzgebungsprozess eingebaut werden.

Die Informationspflichten der Energielieferanten zur Verfügbarkeit von Energiesparmaßnahmen und von Angeboten von Energiedienstleistern und Anbietern von Energieaudits müssen ebenfalls verstärkt und klarer definiert werden.

9. Maximale Transparenz!

Das Monitoring der durch dieses Gesetz zu bewirkenden Energieeinsparungen hat für uns eine hohe Bedeutung. Weil Energieeffizienzprogramme die auf die "Eigenverantwortung" oder "Selbstverpflichtungen" gesetzt haben, wenig erfolgreich waren, ist es wichtig, dass auch die Zivilgesellschaft, die Umsetzung der nötigen Einsparungen transparent mitverfolgen kann. Wir begrüßen die Einführung eines Energieeffizienzregisters für Rechenzentren. Im Gesetzesentwurf sind die in § 7 genannten Bestimmungen zu Berichterstattung und Verbrauchstransparenz allerdings noch so vage, dass nicht sichergestellt ist, dass aussagekräftige und vergleichbare Informationen, besonders auf der kommunalen Ebene, hinreichend verfügbar sein werden.

Maximale Transparenz befördert außerdem eine wirksame Sanktionierung durch andere Unternehmen mithilfe des Wettbewerbsrechts: Für den Fall, dass ein Unternehmen seiner gesetzlich verpflichteten Effizienzmaßnahmen nicht nachkommt, kann dieses von einem Konkurrenzunternehmen abgemahnt und ggf. verklagt werden.

10. Wirksame Sanktionierungen einführen

Zu guter Letzt braucht ein wirksames Gesetz auch wirksame Sanktionen. Mit den – im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf nochmals abgeschwächten – Bußgeldern in Höhe von lediglich 50.000 bis 100.000 € wird das Energieeffizienzgesetz aber gerade bei großen Unternehmen kaum besonderen Tatendrang auslösen. Um den ohnehin schwachen Regelungen dieses Gesetzesentwurfs wenigstens etwas Biss zu geben, sollten sich die Bußgelder am Unternehmensumsatz (alternativ: am Wert der Effizienzmaßnahme) orientieren, wie bei der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).